

**19. MAI 2008 - DEKRET ÜBER DIE MATERIELLE ORGANISATION UND DIE
FUNKTIONSWEISE DER ANERKANNTEN KULTE**

[BS 01.09.08]

<u>KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	3
<u>Artikel 1 - Begriffsbestimmungen</u>	3
<u>Artikel 2 - Berechnung der Fristen</u>	3
<u>Artikel 3 - Notifizierungen</u>	3
<u>Artikel 4 - Zutritt zu den Kultusgebäuden</u>	3
<u>Artikel 5 - Kollekten</u>	3
<u>KAPITEL II - ORGANISATION UND FUNKTIONSWEISE</u>	3
<u>Artikel 6 - Anerkennung von Pfarren</u>	3
<u>Auf Vorschlag des Bischofs oder des Zentralrates erkennt die Regierung die Pfarren und deren Einzugsgebiet an</u>	3
<u>Artikel 7 - Anerkennung von Kirchenfabriken</u>	3
<u>Artikel 8 - Aufgaben der Kirchenfabriken</u>	3
<u>Artikel 9 - Rat</u>	4
<u>Artikel 10 - Wahl des katholischen Rates</u>	4
<u>Artikel 11 - Wahl des protestantischen Rates</u>	4
<u>Artikel 12 - Wählbarkeitsbedingungen</u>	5
<u>Artikel 13 - Unvereinbarkeiten</u>	5
<u>Artikel 14 - Geschäftsordnung</u>	5
<u>Artikel 15 - Aufgaben des Präsidenten</u>	5
<u>Artikel 16 - Aufgaben des Sekretärs</u>	6
<u>Artikel 17 - Aufgaben des Rendanten</u>	6
<u>Artikel 18 - Häufigkeit der Versammlungen</u>	6
<u>Artikel 19 - Abstimmungsmodalitäten</u>	6
<u>Artikel 20 - Verbote</u>	6
<u>Artikel 21 - Verwaltung und Disposition der Güter</u>	7
<u>Artikel 22 - Einschränkungen</u>	7
<u>Artikel 23 - Pfarrhaus</u>	7
<u>Artikel 24 - Inventar</u>	7
<u>Artikel 25 - Schenkungen und Legate</u>	7
<u>Artikel 26 - Öffentliche Aufträge</u>	7
<u>KAPITEL III - FINANZIELLE VERWALTUNG</u>	8
<u>Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen</u>	8
<u>Artikel 27 - Auftrag an die Regierung</u>	8
<u>Artikel 28 - Einnahmen</u>	8
<u>Artikel 29 - Ausgaben und Lasten</u>	8
<u>Artikel 30 - Konzertierung</u>	8
<u>Artikel 31 - Mehrjahresplan</u>	8
<u>Artikel 32 - Abschlussrechnung</u>	9
<u>Abschnitt 2 - Auf die katholischen Kirchenfabriken anwendbare Bestimmungen</u>	9
<u>Artikel 33 - Billigung der Haushalte und der Jahresrechnungen</u>	9
<u>Artikel 34 - Verabschiedung der Haushalte und Jahresrechnungen</u>	9
<u>Artikel 35 - Befugnisse des Bischofs</u>	9
<u>Artikel 36 - Befugnisse des Gemeinderates</u>	9
<u>Artikel 37 - Notifizierung</u>	9
<u>Artikel 38 - Einspruch</u>	9
<u>Artikel 39 - Mehrere betroffene Gemeinden</u>	10
<u>Artikel 40 - Inverzugsetzung</u>	10
<u>Abschnitt 3 - Auf die protestantischen Kirchenverwaltungen anwendbare Bestimmungen</u>	10
<u>Artikel 41 - Haushalt und Jahresrechnung</u>	10
<u>KAPITEL IV - SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	11
<u>Artikel 42 - Aufhebungs- und Abänderungsbestimmung</u>	11
<u>Artikel 43 - Übergangsbestimmung zu den Artikeln 6 und 7</u>	11
<u>Artikel 44 - Übergangsbestimmung zu Artikel 9</u>	11
<u>Artikel 45 - Übergangsbestimmung zu den Artikeln 10 und 11</u>	11
<u>Artikel 46 - Übergangsbestimmung zu Artikel 13</u>	11
<u>Artikel 47 - Übergangsbestimmung zu Artikel 14</u>	11

<u>Artikel 48 - Übergangsbestimmung zu Artikel 24.....</u>	<u>11</u>
<u>Artikel 49 - Inkrafttreten.....</u>	<u>11</u>

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne des vorliegenden Dekretes versteht man unter:

- Bischof: der für die Pfarren des deutschen Sprachgebietes zuständige römisch-katholische Bischof;
- Zentralrat: der zentrale Verwaltungsrat der protestantischen Kirche;
- Kirchenfabrik: die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der Kulte beauftragte Einrichtung;
- Rat: der katholische Kirchenfabrikrat beziehungsweise der protestantische Verwaltungsrat der Kirchenfabrik;
- Regierung: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Gemeinde: die Gemeinde, in der die Kirchenfabrik ihren Sitz hat oder die Gemeinden über deren Gebiet sich das Einzugsgebiet einer Kirchenfabrik erstreckt;
- Belege: alle Schriftstücke oder Anlagen, durch die ein Beschluss belegt werden kann.

Artikel 2 - Berechnung der Fristen

Die Fristen werden in Kalendertagen berechnet.

Eine Frist beginnt an dem Tag, an dem eine Akte zugestellt wird. Es gilt das Datum des Poststempels oder, bei manueller Übergabe von Akten, das der Empfangsbestätigung. Der Tag, an dem eine Frist abläuft, wird in der Frist mit eingerechnet. Fällt dieser Tag jedoch auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, wird er auf den nachfolgenden Arbeitstag verlegt.

Als Feiertage im Sinne des vorliegenden Dekrets gelten: der Neujahrstag, Altweiberdonnerstag, Rosenmontag, Ostermontag, der erste Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, der 21. Juli, der 15. August, der 1., 2., 11. und 15. November, der 25. und 26. Dezember sowie die per Dekret oder Erlass der Regierung festgelegten Tage.

Artikel 3 - Notifizierungen

Jeder Beschluss der Regierung wird der betreffenden Kirchenfabrik sowie der Gemeinde und dem Bischof oder dem Zentralrat und gegebenenfalls der betreffenden Person zugestellt. Bei Strafe der Nichtigkeit erfolgt diese Zustellung spätestens an dem Tag, an dem die Frist abläuft.

Jeder Beschluss eines Gemeinderates wird der betreffenden Kirchenfabrik, der Regierung, dem Bischof und gegebenenfalls der betreffenden Person zugestellt. Bei Strafe der Nichtigkeit erfolgt diese Zustellung spätestens an dem Tag, an dem die Frist abläuft.

Artikel 4 - Zutritt zu den Kultusgebäuden

Es ist ausdrücklich verboten, irgendeine Gebühr für den Zutritt zu den Kultusgebäuden zu erheben, mit Ausnahme der eventuell verlangten Beteiligungen bei kulturellen Veranstaltungen.

Artikel 5 - Kollekten

Der Bischof oder der Zentralrat regeln die Vornahme von Kollekten in den Kirchen.

KAPITEL II - ORGANISATION UND FUNKTIONSWEISE

Artikel 6 - Anerkennung von Pfarren

Auf Vorschlag des Bischofs oder des Zentralrates erkennt die Regierung die Pfarren und deren Einzugsgebiet an.

Die Regierung bestimmt die Anerkennungsbedingungen.

Artikel 7 - Anerkennung von Kirchenfabriken

Pro Pfarre gibt es eine Kirchenfabrik, es sei denn, zwei oder mehrere Kirchenfabriken beantragen eine Fusion. Die Regierung kann diese gewähren, wenn ein positives Gutachten des Bischofs oder des Zentralrates vorliegt.

Die Kirchenfabrik ist eine öffentliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit.

Der Sitz einer Kirchenfabrik befindet sich im Pfarrhaus. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Festlegung des Sitzes an einem anderen Ort, der ähnliche Eigenschaften aufweist, bei der Regierung zu beantragen.

Artikel 8 - Aufgaben der Kirchenfabriken

Die Kirchenfabrik sorgt für die erforderlichen materiellen Bedingungen für die Ausübung des Kultes und den Erhalt seiner Würde.

Sie ist zuständig für:

- den Unterhalt und den Erhalt der Kirchen und Kapellen, für die sie zuständig ist;
- die Verwaltung der Güter und der Finanzmittel, deren Eigentümer sie ist oder die für die Ausübung des Kultes bestimmt sind;

- die Vertretung der Interessen der Kirchenfabrik gegenüber den weltlichen Behörden.

Artikel 9 - Rat

§ 1 - Die Kirchenfabrik wird von einem Rat verwaltet, der aus fünf gewählten Mitgliedern besteht.

In Abweichung zu Absatz 1 kann ein Rat aus maximal neun Mitgliedern bestehen, wenn dies in der Geschäftsordnung vorgesehen ist. Eine Veränderung der Mitgliederzahl kann nur anlässlich einer teilweisen Erneuerung der Räte beschlossen werden.

Außerdem gehören dem Rat von Rechts wegen an:

- der Pfarrer oder sein von ihm bezeichneter Stellvertreter;
- der Bürgermeister oder sein von ihm bezeichneter Stellvertreter, der Mitglied des Gemeinderates sein muss.

§ 2 - Der Rat kann jederzeit Außenstehende zu seinen Versammlungen hinzuziehen. Diese haben eine beratende Funktion.

Der Rat ist mit allem beauftragt, das durch vorliegendes Dekret nicht ausdrücklich einem seiner Mitglieder zugewiesen wird.

Es ist insbesondere ein Beschluss des Rates erforderlich für:

- die Verabschiedung der Haushaltspläne und Jahresrechnungen;
- Kapitalanlagen sowie die Verwendung der Mittel aus Immobilienoperationen;
- jede Ausgabe über 10.000 EUR und jede nicht im Haushalt vorgesehene Ausgabe;
- die Einstellung und Entlassung von Personal auf Vorschlag des Pfarrers;
- die Verabschiedung der Geschäftsordnung.

Artikel 10 - Wahl des katholischen Rates

§ 1 - Bei neu gegründeten Kirchenfabriken werden drei Mitglieder des Rates vom Bischof bezeichnet und zwei Mitglieder vom Gemeinderat.

Entsteht eine neue Kirchenfabrik jedoch aufgrund der Fusion von bestehenden Kirchenfabriken, wählen die Mitglieder ihrer Räte die Mitglieder des neuen Rates.

§ 2 - Unbeschadet der Anwendung von §4 werden die Mitglieder des Rates für eine Dauer von sechs Jahren gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied ist wieder wählbar.

Bei frühzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählen die im Amt bleibenden Mitglieder ein neues Mitglied des Rates. Dieses führt das Mandat seines Vorgängers zu Ende.

§ 3 - Der Rat ist alle drei Jahre zur Hälfte zu erneuern. Die im Amt bleibenden Mitglieder wählen die an die Stelle der Ausscheidenden tretenden Mitglieder. Erfolgt diese Wahl nicht binnen einem Monat, bezeichnen der Bischof und der Gemeinderat je die Hälfte der zu ersetzenden Mitglieder.

Bei jeder teilweisen Erneuerung wählt der Rat einen Präsidenten, einen Rendanten und einen Sekretär. Die Mandate sind erneuerbar.

§ 4 - Bei neu gegründeten Kirchenfabriken bestimmt das Los nach Ablauf von drei Jahren die ersten ausscheidenden Mitglieder.

Wenn der Rat gemäß Artikel 9 §1 Absatz 2 beschließt, seine Mitgliederzahl zu verändern, finden folgende Regeln Anwendung, um zu gewährleisten, dass die teilweise Erneuerung des Rates wie in §3 vorgesehen, stattfinden kann:

- bei einer Verringerung der Mitgliederzahl bestimmt gegebenenfalls das Los weitere ausscheidende Mitglieder und der Rat legt die Dauer des Mandates der neu gewählten Mitglieder auf drei oder sechs Jahre fest;
- bei einer Erhöhung der Mitgliederzahl legt der Rat die Dauer des ersten Mandats der neuen Mitglieder auf drei oder sechs Jahre fest.

§ 5 - Alle in diesem Artikel vorgesehenen Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl vorgenommen. Herrscht dann immer noch Stimmgleichheit, gilt der jüngste Kandidat als gewählt.

Artikel 11 - Wahl des protestantischen Rates

§ 1 - Unbeschadet der Anwendung von §3 werden die Mitglieder des Rates von den Pfarrmitgliedern für eine Dauer von sechs Jahren gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied ist wieder wählbar.

Bei frühzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählen die Pfarrmitglieder ein neues Mitglied des Rates. Dieses führt das Mandat seines Vorgängers zu Ende.

§ 2 - Der Rat ist alle drei Jahre zur Hälfte zu erneuern.

Bei jeder teilweisen Erneuerung wählt der Rat einen Präsidenten, einen Rendanten und einen Sekretär. Die Mandate sind erneuerbar.

§ 3 - Bei neu gegründeten Kirchenfabriken bestimmt das Los nach Ablauf von drei Jahren die ersten ausscheidenden Mitglieder.

Wenn der Rat gemäß Artikel 9 §1 Absatz 2 beschließt, seine Mitgliederzahl zu verändern, finden folgende Regeln Anwendung, um zu gewährleisten, dass die teilweise Erneuerung des Rates wie in §2 vorgesehen, stattfinden kann:

- bei einer Verringerung der Mitgliederzahl bestimmt gegebenenfalls das Los weitere ausscheidende Mitglieder und der Rat legt die Dauer des Mandates der neu gewählten Mitglieder auf drei oder sechs Jahre fest;
- bei einer Erhöhung der Mitgliederzahl legt der Rat die Dauer des ersten Mandats der neuen Mitglieder auf drei oder sechs Jahre fest.

§ 4 - Alle in diesem Artikel vorgesehenen Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl vorgenommen. Herrscht dann immer noch Stimmgleichheit, gilt der jüngste Kandidat als gewählt.

Artikel 12 - Wählbarkeitsbedingungen

Ein gewähltes Mitglied des Rates ist:

- mindestens 18 Jahre alt;
- katholisch beziehungsweise protestantisch;
- in der Pfarrgemeinde aktiv und
- verfügt über seine bürgerlichen und politischen Rechte.

Artikel 13 - Unvereinbarkeiten

Der Pfarrer oder sein Stellvertreter, der Bürgermeister oder sein Stellvertreter und die Schöffen der Gemeinde sowie das Personal der Kirchenfabrik dürfen die Mandate als Präsident, Rendant oder Sekretär nicht wahrnehmen.

Die Mitglieder des Rates, mit Ausnahme der Mitglieder von Rechts wegen, dürfen weder bis zum zweiten Grad einschließlich miteinander verwandt oder verschwägert noch miteinander verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnende Partner sein.

Eine zwischen Mandatsträgern später eingetretene Verschwägerung führt nicht zu einem Entzug der betreffenden Mandate. Dies trifft auf eine Eheschließung oder ein gesetzliches Zusammenwohnen zwischen Mandatsträgern jedoch nicht zu.

Die Verschwägerung ist mit dem Ableben der Person, durch die sie entstanden ist, als aufgelöst zu betrachten.

Artikel 14 - Geschäftsordnung

§ 1 - Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens folgende Aspekte regelt:

- die Anzahl der Mitglieder des Rates;
- Vertretungen bei zeitweiliger Abwesenheit;
- die Art und Weise der Einberufung der Versammlungen;
- die Modalitäten der Abstimmung;
- die Modalitäten für die Abänderung der Geschäftsordnung.

Gegebenenfalls regelt die Geschäftsordnung:

- die Möglichkeit per Vollmacht abzustimmen;
- die Delegation von Aufgaben;
- die Begrenzung der Befugnisse des Rendanten.

Diese Geschäftsordnung, die gemäß dem von der Regierung festgelegten Modell abzufassen ist, ist der Regierung binnen 20 Tagen nach ihrer Verabschiedung zur Billigung zu übermitteln.

§ 2 - Die Regierung bestätigt den Empfang der Akte und leitet sie unverzüglich an den Bischof oder an den Zentralrat zur Begutachtung weiter.

Der Bischof oder der Zentralrat übermittelt der Regierung sein Gutachten binnen 40 Tagen.

Liegt nach Ablauf dieser Frist keine Stellungnahme vor, kann man diese Formalität außer Acht lassen.

§ 3 - Die Regierung entscheidet über die Billigung beziehungsweise die Ablehnung innerhalb einer Frist von 80 Tagen nach der in §2 Absatz 1 erwähnten Zustellung. In Ermanglung eines fristgerechten Beschlusses gilt die Billigung als erteilt.

Artikel 15 - Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident hat folgende Aufgaben:

1. Er lädt zu den Versammlungen ein und leitet diese.
2. Er vertritt die Kirchenfabrik gerichtlich und außergerichtlich.
3. Er ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Rates beauftragt, kann aber Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren.
4. Er unterzeichnet die Beschlüsse, die Korrespondenz und das Protokollbuch mit dem Sekretär.

5. Er vertritt die Kirchenfabrik vor Gericht bei allen gegen sie erhobenen Klagen. Er beantragt den Erlass einstweiliger Verfügungen und macht Besitzklagen vor Gericht geltend; er nimmt alle Handlungen zur Wahrung des Rechts oder zur Unterbrechung der Verjährung und des Verfalls vor. Er kann diese Aufgaben einem anderen Mitglied des Rates delegieren, wenn die Geschäftsordnung dies vorsieht.

Alle anderen Klagen, in denen die Fabrik als Klägerin auftritt, dürfen nur nach Ermächtigung durch den Rat vom Präsidenten angestrengt werden.

Artikel 16 - Aufgaben des Sekretärs

Der Sekretär hat folgende Aufgaben:

1. die Abfassung der Beschlüsse des Rates;
2. die Führung des Protokollbuchs;
3. die Eintragung aller Stiftungs- und Eigentumsurkunden sowie der Pacht- und Mietverträge in ein Hauptbuch mit Angabe der Einkünfte und der Lasten;
4. die Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen an die Behörden;
5. das Erstellen und Aktualisieren des Inventars;
6. die Führung des Archivs.

Die unter 5-6 vorgesehenen Aufgaben können einem anderen Mitglied des Rates übertragen werden, wenn die Geschäftsordnung dies vorsieht.

Der Sekretär unterzeichnet die Beschlüsse, die Korrespondenz und das Protokollbuch mit dem Präsidenten.

Artikel 17 - Aufgaben des Rendanten

Der Rendant hat folgende Aufgaben:

1. das Einziehen aller der Kirchenfabrik geschuldeten Summen, die Begleichung der Schulden sowie die Verwaltung der Gelder;
2. die tägliche Geschäftsführung im Rahmen des ordentlichen Haushaltes;
3. die Buchführung;
4. die Vorbereitung des Haushaltsplanes sowie des Mehrjahresplanes;
5. die Vorbereitung der Jahresrechnungslegung;
6. die Erfüllung aller Stiftungen nach dem Willen der Stifter.

Der Rendant legt dem Rat ein Mal pro Trimester eine von ihm unterzeichnete und als richtig bescheinigte Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Kirchenfabrik während der drei vorhergehenden Monate vor.

Artikel 18 - Häufigkeit der Versammlungen

Der Rat tritt so oft zusammen, wie es die Belange der Kirchenfabrik erfordern, auf jeden Fall aber ein Mal pro Trimester.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Artikel 19 - Abstimmungsmodalitäten

§ 1 - Der Rat kann nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder gültige Beschlüsse fassen; diese werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Rates gefasst.

Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, kann eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann ungeachtet der Anzahl der Anwesenden mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen kann. Zwischen den beiden Versammlungen müssen mindestens acht Tage liegen.

§ 2 - Bei jeder Einstellung eines Personalmitglieds findet eine getrennte Abstimmung statt.

Wird bei Einstellungen von Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.

Die Einstellung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Artikel 20 - Verbote

Mitglieder des Rates dürfen nicht an Beschlussfassungen teilnehmen, an denen sie ein direktes Interesse haben und die sie entweder persönlich betreffen oder die Personen betreffen, mit denen sie bis zum 2. Grad einschließlich verwandt oder verschwägert sind oder mit denen sie verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnend sind.

Es ist den Ratsmitgliedern untersagt:

1. sich direkt oder indirekt an irgendeiner Dienstleistung, Lieferung oder Ausschreibung für die Kirchenfabrik zu beteiligen;
2. als Anwalt, Notar oder Sachwalter in Prozessen gegen die Kirchenfabrik aufzutreten. Es ist ihnen in dieser Eigenschaft auch untersagt, Streitsachen zugunsten der Kirchenfabrik vor Gericht zu vertreten, sie darin zu beraten oder zu ihren Gunsten darin einzugreifen, es sei denn unentgeltlich;
3. in Disziplinarsachen als Beistand eines Personalmitglieds aufzutreten.

Artikel 21 - Verwaltung und Disposition der Güter

§ 1 - Die Häuser und Grundstücke der Kirchenfabrik sind in der für die Gemeindegüter vorgeschriebenen Form vom Rat zu verpachten oder zu verwalten.

Der Rat legt die Miet- oder Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Kirchenfabrik fest.

§ 2 - Der Abschluss von Immobiliengeschäften über 10.000 EUR sowie von Miet- oder Pachtverträgen von über 9 Jahren bedarf des Gutachtens des Bischofs oder des Zentralrates und der Gemeinde sowie der Genehmigung der Regierung.

Wird ein Gutachten nicht binnen 4 Monaten, nachdem es angefragt wurde, erteilt, kann man diese Formalität außer Acht lassen.

Die Regierung verfügt über eine Frist von 45 Tagen ab Eingang der vollständigen Akte um ihre Genehmigung zu erteilen. Sie kann die Frist, über die sie zur Ausübung ihrer Zuständigkeit verfügt, höchstens ein Mal um dieselbe Dauer verlängern.

In Ermanglung eines fristgerechten Beschlusses gilt die Genehmigung als erteilt.

Artikel 22 - Einschränkungen

Es bedarf des günstigen Gutachtens des Bischofs oder des Zentralrates und des Gutachtens der Gemeinde sowie der Genehmigung der Regierung für:

- die Errichtung neuer Kirchen oder für die Ausübung des Kultes bestimmter Gebäude;
- den Um- oder Ausbau bestehender Kirchen oder für die Ausübung des Kultes bestimmter Gebäude;
- die Änderung der inneren Anordnung der Kirchen oder der für die Ausübung des Kultes bestimmter Gebäude;
- das Entfernen, die Restaurierung oder das Umstellen von Kunstgegenständen oder historisch wertvollen Objekten, es sei denn, diese sind Eigentum von Privatpersonen oder privaten Gesellschaften.

Artikel 23 - Pfarrhaus

Bei jedem Besitantritt eines Pfarrers oder Hilfspfarrers ist auf Kosten der Gemeinde und auf Initiative des Bürgermeisters eine Beschreibung des Pfarrhauses und seiner Zubehöre aufzunehmen. Der Pfarrer- oder Hilfspfarrer kommt nur für die kleinen Unterhalts- und Reparaturarbeiten auf, die dem Mieter obliegen, sowie für durch seine Schuld verursachte Beschädigungen. Diese sind auch vom abziehenden Pfarrer oder Hilfspfarrer, seinen Erben oder Rechtsnachfolgern zu tragen.

Artikel 24 - Inventar

Die Kirchenfabrik verfügt über zwei Inventare: eines über die Mobiliargegenstände der Kirche und eines über die Urkunden, Papiere und Auskünfte mit Anführung der in jeder Urkunde erwähnten Güter, deren Ertrag sowie des Stiftungszwecks, zu welchem die Güter der Fabrik gegeben wurden.

Diese Inventare sind jährlich zu aktualisieren.

Artikel 25 - Schenkungen und Legate

Jeder Notar, vor dem eine Schenkung unter Lebenden oder eine testamentarische Verfügung zugunsten einer Kirchenfabrik aufgenommen wurde, benachrichtigt den Pfarrer darüber.

Jede Urkunde, die eine Schenkung oder ein Legat zugunsten einer Kirchenfabrik enthält, ist dem Rendanten auszuhändigen, der dem Rat in seiner nächstfolgenden Sitzung darüber berichtet. Die Urkunde ist dem Bischof oder dem Zentralrat mit den Bemerkungen des Rates vorzulegen.

Eine Kirchenfabrik darf eine Schenkung oder ein Legat nur annehmen mit Ermächtigung:

- des Bischofs bzw. des Zentralrates, wenn der Betrag 10.000 EUR nicht überschreitet;
- der Regierung, die nach Gutachten des Bischofs bzw. des Zentralrates entscheidet, wenn der Betrag 10.000 EUR überschreitet.

Artikel 26 - Öffentliche Aufträge

§ 1 - Der Rat bestimmt das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und legt deren Bedingungen fest.

Der Rat leitet das Verfahren ein und vergibt den Auftrag. Der Rat kann dem Gemeindegremium seiner Standortgemeinde diese Aufgabe delegieren.

§ 2 - In zwingenden Dringlichkeitsfällen infolge unvorhersehbarer Ereignisse kann der Präsident oder sein Stellvertreter aus eigener Initiative die in Absatz 1 erwähnten Befugnisse des Rates ausüben.

Sein Beschluss wird dem Rat mitgeteilt, der ihn in seiner folgenden Sitzung ratifiziert.

KAPITEL III - FINANZIELLE VERWALTUNG

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 27 - Auftrag an die Regierung

Die Regierung legt die allgemeine Buchführungsordnung der Kirchenfabriken sowie die Muster der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen nach Gutachten des Bischofs und des Zentralrates fest.

Das Finanzjahr entspricht einem Ziviljahr.

Artikel 28 - Einnahmen

Die Einnahmen einer Kirchenfabrik umfassen:

1. die Erträge aus den Gütern, die der Kirchenfabrik gehören oder die ihr zustehen;
2. die Schenkungen, Legate, Stiftungen, Renten sowie alle Zuwendungen, die zur Schaffung der materiellen Bedingungen für die Ausübung des Kultes bestimmt sind;
3. die Erträge aus den Kollekten, Opferstöcken und Opfern zur Deckung der Kosten des Kultes;
4. die außergewöhnlichen Zuschüsse, Subventionen oder Erträge, die zur Schaffung der materiellen Bedingungen für die Ausübung des Kultes bestimmt sind;
5. die Beteiligungen der Gemeinde(n), die dazu bestimmt sind, die in Artikel 29 erwähnten Lasten und Ausgaben zu decken, wenn die Einnahmen nicht ausreichen;
6. alle anderen Einnahmen, die zur Schaffung der materiellen Bedingungen für die Ausübung des Kultes bestimmt sind.

Artikel 29 - Ausgaben und Lasten

§ 1 - Die Kirchenfabrik trägt folgende Ausgaben und Lasten:

1. die Entlohnung des Personals der Kirchenfabrik und die dazugehörigen Ausgaben;
2. die notwendigen Kosten für die Ausübung des Kultes, insbesondere die Kosten der Gebäude, die für die Ausübung des Kultes bestimmt sind sowie die für die Organisation und Funktionsweise des Kultes erforderlichen Kosten;
3. die Reparaturen an den Kultusgebäuden;
4. die Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen der für den Ankauf oder den Erhalt der Güter der Kirchenfabrik aufgenommenen Anleihen;
5. alle anderen Ausgaben mit Bezug auf die Güter, die der Kirchenfabrik gehören oder die ihr zustehen.

Die Kirchenfabrik kann dem Rendanten eine Entschädigung gewähren, die 5% der gewöhnlichen Einnahmen nach Abzug des Gemeindegeldzuschusses nicht überschreiten darf.

§ 2 - Zur Deckung der unter §1 Nr. 3 erwähnten Kosten kann die Kirchenfabrik gemäß den von der Regierung festgelegten Bestimmungen einen Investitionsfonds anlegen. Die darin verbuchten Beträge werden nicht bei der Berechnung des in Artikel 28 Nr. 5 erwähnten jährlichen Gemeindegeldzuschusses berücksichtigt.

Artikel 30 - Konzertierung

§ 1 - Ein Mal pro Jahr findet auf Gemeindeebene eine Konzertierung statt mit allen katholischen Kirchenfabriken.

Die Protokolle dieser Konzertierung werden der Regierung und dem Bischof übermittelt.

§ 2 - Ein Mal pro Jahr findet eine Konzertierung statt zwischen den protestantischen Kirchenverwaltungen und ihren Standortgemeinden, zu der Vertreter aller beteiligten Gemeinden eingeladen werden.

Die Protokolle dieser Konzertierung werden der Regierung und dem Zentralrat übermittelt.

Artikel 31 - Mehrjahresplan

Der Rat verabschiedet zu Beginn der Legislaturperiode eines Gemeinderates einen Mehrjahresplan. Dieser wird mit der Gemeinde konzertiert und der Regierung und dem Bischof oder dem Zentralrat zur Kenntnisnahme übermittelt.

Dieser Mehrjahresplan, der jährlich aktualisiert werden kann, beinhaltet die Liste der in einem bestimmten Zeitraum durchzuführenden notwendigen größeren Instandsetzungsarbeiten an allen von einer Kirchenfabrik verwalteten Immobilien. Die Aktualisierungen sind der Regierung und dem Bischof zu übermitteln.

Artikel 32 - Abschlussrechnung

Wenn ein neuer Rendant sein Amt antritt, tritt der Rat binnen einem Monat zusammen. Auf dieser Sitzung ist dem neuen Rendanten von seinem Vorgänger oder dessen Stellvertreter über Einnahmen und Ausgaben Jahresrechnung zu legen ohne spätere Verantwortlichkeit. Auch werden dem neuen Rendanten eine Abschrift des Haushaltsplans des laufenden Rechnungsjahres, eine Abschrift des Diözesantarifs, ein Verzeichnis der einzutreibenden Außenstände oder der vorzunehmenden Einnahmen, ein Verzeichnis der nicht abgetragenen Lasten und unbezahlten Lieferungen sowie alle Buchführungsregister und sonstigen Unterlagen, die die Kirchenfabrik betreffen, übergeben.

Über diese Jahresrechnungslegung und diese Übergabe ist ein Protokoll ins Register der Beratungen aufzunehmen. Je eine Kopie dieses Protokolls ist dem Gemeinderat, dem Bischof und der Regierung zu übermitteln.

Erfolgt der Jahresrechnungsabschluss nicht innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist oder wird dieser beanstandet, schließt die Regierung die Jahresrechnungen ab.

Die Eintreibung einer jeden als Saldo einer Jahresrechnung geschuldeten Summe erfolgt auf dem Wege der Zwangsvollstreckung, welche vom neuen Rendanten beantragt, vom Präsidenten des Rates beglaubigt und von der Regierung mit dem Vollstreckungsbefehl versehen wird.

Abschnitt 2 - Auf die katholischen Kirchenfabriken anwendbare Bestimmungen

Artikel 33 - Billigung der Haushalte und der Jahresrechnungen

Die Haushaltspläne der Kirchenfabriken, deren Abänderungen und die Jahresrechnungen unterliegen der Billigung des Gemeinderates.

Artikel 34 - Verabschiedung der Haushalte und Jahresrechnungen

Die Haushaltspläne sind der Gemeinde vor dem 15. August des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht, in vierfacher Ausfertigung und unter Beifügung aller Belege zu übermitteln.

Die Jahresrechnungen sind der Gemeinde vor dem 10. April des Jahres, das dem Haushaltsjahr folgt, in vierfacher Ausfertigung und unter Beifügung aller Belege zu übermitteln.

Das Gemeindegremium übermittle dem Bischof die vollständigen Akten.

Artikel 35 - Befugnisse des Bischofs

Der Bischof beschließt endgültig über die Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes, begutachtet den restlichen Haushaltsplan, die Abänderung oder die Jahresrechnung und übermittle dem Gemeinderat die vollständige Akte binnen 45 Tagen.

Liegt nach Ablauf dieser Frist keine Stellungnahme vor, kann man diese Formalität außer Acht lassen.

Artikel 36 - Befugnisse des Gemeinderates

Mit Ausnahme der Ausgabenartikel in Bezug auf die Ausübung des Kultes kann der Gemeinderat Einnahmenvoranschläge und Ausgabenposten eintragen, verringern, erhöhen oder streichen und materielle Irrtümer berichtigen.

Der Gemeinderat entscheidet über die Billigung beziehungsweise die Ablehnung sowie gegebenenfalls über die gemäß Absatz 1 erfolgten Anpassungen innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach der in Artikel 34 Absatz 3 erwähnten Zustellung der vollständigen Akte. Der Gemeinderat kann die Frist, über die er zur Ausübung seiner Zuständigkeit verfügt, höchstens einmal um 45 Tage verlängern. Diese Verlängerung kann auch vom Gemeindegremium beschlossen werden. Dieser Beschluss wird dem Gemeinderat in seiner nächstfolgenden Sitzung zur Ratifizierung vorgelegt.

In Ermanglung eines fristgerechten Beschlusses gilt die Billigung als erteilt.

Artikel 37 - Notifizierung

Je eine den Beschluss des Gemeinderates enthaltende Ausfertigung der Haushaltspläne, der Haushaltsabänderungen und der Jahresrechnungen wird umgehend an den Bischof, die Kirchenfabrik und an die Regierung gesandt. Die vierte Ausfertigung wird in den Archiven der Gemeinde aufbewahrt.

Artikel 38 - Einspruch

Im Falle der Ablehnung oder im Falle von Abänderungen des Haushaltsplanes, der Haushaltsabänderung oder der Jahresrechnung durch den Gemeinderat können der Bischof und die Kirchenfabrik der Regierung innerhalb von 45 Tagen nach Zustellung des Gemeinderatsbeschlusses die vollständige Akte unterbreiten, damit diese endgültig darüber beschließt. Die Regierung verfügt über die in Artikel 36 Absatz 1 erwähnten Befugnisse des Gemeinderates.

Die Regierung entscheidet innerhalb einer Frist von 45 Tagen nach Zustellung der vollständigen Akte. Sie kann die Frist, über die sie zur Ausübung ihrer Zuständigkeit verfügt, höchstens einmal um dieselbe Dauer verlängern.

Je eine den Beschluss der Regierung enthaltene Ausfertigung wird umgehend an den Bischof, die interessierte Kirchenfabrik und den interessierten Gemeinderat gesandt. Die vierte Ausfertigung wird in den Archiven der Regierung aufbewahrt.

In Ermanglung eines fristgerechten Beschlusses gilt der Gemeinderatsbeschluss als gebilligt.

Artikel 39 - Mehrere betroffene Gemeinden

Falls die Pfarre mehrere Gemeinden oder mehrere Teile von Gemeinden umfasst, wird jeder interessierten Gemeinde eine Abschrift der in Artikel 34 erwähnten Unterlagen zugestellt. In diesem Fall übt der Gemeinderat des Kirchenfabriksitzes die in Artikel 36 des vorliegenden Dekretes vorgesehenen Befugnisse nach positivem Gutachten der anderen betroffenen Gemeinderäte aus.

Bei Uneinigkeit entscheidet die Regierung innerhalb einer Frist von 45 Tagen nach Zustellung der vollständigen Akte. Sie kann die Frist, über die sie zur Ausübung ihrer Zuständigkeit verfügt, höchstens einmal um dieselbe Dauer verlängern.

Die Korrespondenzschriftstücke werden durch Vermittlung der Gemeindeverwaltung des Kirchensitzes übersandt.

Artikel 40 - Inverzugsetzung

Ist der Haushaltsplan oder die Jahresrechnung nicht an den gemäß Artikel 34 des vorliegenden Dekretes festgesetzten Zeitpunkten eingereicht oder verweigert die Kirchenfabrik die Abgabe der rechtfertigenden Belege oder Auskünfte, die vom Gemeinderat angefordert wurden, so fordert das Gemeindegremium diese per Einschreibebrief hierzu auf und benachrichtigt den Bischof.

Hat der Rat den Haushaltsplan oder die Jahresrechnung nicht binnen 20 Tagen nach dieser Inverzugsetzung eingereicht, legt der Gemeinderat den Haushaltsplan oder die Jahresrechnung an dessen Stelle fest. Der Gemeinderat informiert die Kirchenfabrik darüber und übermittelt dem Bischof unverzüglich die vollständige Akte. Der Bischof beschließt endgültig über die Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes, erteilt sein Gutachten und übermittelt der Regierung die vollständige Akte binnen 45 Tagen nach deren Zustellung zur Billigung.

Die Regierung entscheidet innerhalb einer Frist von 45 Tagen nach Zustellung der vollständigen Akte. Sie kann die Frist, über die sie zur Ausübung ihrer Zuständigkeit verfügt, höchstens einmal um dieselbe Dauer verlängern.

Je eine den Beschluss der Regierung enthaltene Ausfertigung wird umgehend an den Bischof, die Kirchenfabrik und die Gemeinde gesandt. Die vierte Ausfertigung wird in den Archiven der Regierung aufbewahrt.

In Ermanglung eines fristgerechten Beschlusses der Regierung gilt der Gemeinderatsbeschluss als gebilligt.

Abschnitt 3 - Auf die protestantischen Kirchenverwaltungen anwendbare Bestimmungen

Artikel 41 - Haushalt und Jahresrechnung

§ 1 - Die Haushaltspläne, deren Abänderungen und die Jahresrechnungen unterliegen der Billigung der Regierung.

Die Haushaltspläne sind der Regierung vor dem 15. August des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht, in neunfacher Ausfertigung und unter Beifügung aller Belege zu übermitteln.

Die Jahresrechnungen sind der Regierung vor dem 10. April des Jahres, das dem Haushaltsjahr folgt, in neunfacher Ausfertigung und unter Beifügung aller Belege zu übermitteln.

Die Regierung leitet die Akten an die betroffenen Gemeinderäte und an den Zentralrat weiter.

§ 2 - Der Zentralrat beschließt endgültig über die Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes, begutachtet den restlichen Haushaltsplan, die Abänderung oder die Jahresrechnung und übermittelt der Regierung die vollständige Akte binnen 60 Tagen nach deren Zustellung.

Die betroffenen Gemeinderäte begutachten den Haushaltsplan, die Abänderung oder die Jahresrechnung und übermitteln der Regierung die vollständige Akte binnen 60 Tagen nach deren Zustellung.

In Ermanglung eines fristgerechten Beschlusses kann man diese Formalität außer Acht lassen.

§ 3 - Mit Ausnahme der Ausgabenartikel in Bezug auf die Ausübung des Kultes kann die Regierung Einnahmenvoranschläge und Ausgabenposten eintragen, verringern, erhöhen oder streichen und materielle Irrtümer berichtigen.

Die Regierung entscheidet innerhalb einer Frist von 100 Tagen ab der in §1 Absatz 4 erwähnten Zustellung der Akte. Sie kann die Frist, über die sie zur Ausübung ihrer Zuständigkeit verfügt, höchstens einmal um 30 Tage verlängern.

In Ermanglung eines fristgerechten Beschlusses gilt die Billigung als erteilt.

§ 4 - Je eine den Beschluss der Regierung enthaltende Ausfertigung wird an den Zentralrat, die Kirchenverwaltung und an die betroffenen Gemeinden gesandt. Eine weitere Ausfertigung wird in den Archiven der Regierung aufbewahrt.

§ 5 - Ist der Haushaltsplan oder die Jahresrechnung nicht an den gemäß §1 festgesetzten Zeitpunkten eingereicht oder verweigert die Kirchenverwaltung die Abgabe der rechtfertigenden Belege oder Auskünfte, so fordert die Regierung sie per Einschreibebrief hierzu auf und benachrichtigt den Zentralrat.

Hat der Verwaltungsrat den Haushaltsplan oder die Jahresrechnung nicht binnen 20 Tagen nach dieser Inverzugsetzung eingereicht, legt die Regierung den Haushaltsplan oder die Jahresrechnung an dessen Stelle fest. Die Regierung leitet die Akten dann an die betroffenen Gemeinderäte und an den Zentralrat weiter, wonach die §§2 bis 4 Anwendung finden.

KAPITEL IV - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42 - Aufhebungs- und Abänderungsbestimmung

Sind aufgehoben, was die durch vorliegendes Dekret geregelten Bereiche betrifft:

1. das Gesetz vom 18. Germinal Jahr X über die Organisation der Kulte;
2. das Kaiserliche Dekret vom 30. Dezember 1809 über die Kirchenfabriken, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 20. Dezember 2004;
3. im Gesetz vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte:
 - die Artikel 1-17quater, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 20. Dezember 2004,
 - die Artikel 18-19, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006, insofern sie die protestantischen Kirchenverwaltungen betreffen;
4. der Königliche Erlass vom 16. August 1824, der besagt, dass die Kirchenfabriken nichts beschließen dürfen, das ihnen nicht durch bestehende Gesetze, Erlasse und Verordnungen zugewiesen wurde;
5. der Königliche Erlass vom 12. März 1849 über die Reorganisation und die teilweise Erneuerung der Kirchenfabriken;
6. der Königliche Erlass vom 7. Februar 1876 über die Organisation der Verwaltungsräte bei den protestantischen Kirchen.

In Artikel 2 Nr. 2 des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes wird die Wortfolge „der Kirchenrat, der Ausschuss der Kirchenpfleger“ durch folgende die Wortfolge „der Kirchenfabrikat bzw. der Verwaltungsrat der Kirchenfabriken“ ersetzt.

Artikel 43 - Übergangsbestimmung zu den Artikeln 6 und 7

Alle bei Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes bestehenden anerkannten Pfarren und Kirchenfabriken bleiben mit ihrem Einzugsgebiet erhalten.

Artikel 44 - Übergangsbestimmung zu Artikel 9

Die Mitgliederzahl aller bei Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes amtierenden Räte bleibt unverändert.

Artikel 45 - Übergangsbestimmung zu den Artikeln 10 und 11

Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes amtierenden Kirchenfabrikräte werden gemäß ihrem gewöhnlichen Rhythmus erneuert.

Die sich im Amt befindlichen Präsidenten, Sekretäre und Rendanten bleiben im Amt bis zur erstfolgenden teilweisen Erneuerung der Räte.

Artikel 46 - Übergangsbestimmung zu Artikel 13

In Abweichung zu Artikel 13 können die Pfarrer, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes das Amt des Sekretärs wahrnehmen, ihr Amt bis zur nächsten teilweisen Erneuerung der Räte ausüben.

Artikel 47 - Übergangsbestimmung zu Artikel 14

Die in Artikel 14 erwähnte Geschäftsordnung ist der Regierung binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes zur Billigung vorzulegen.

Artikel 48 - Übergangsbestimmung zu Artikel 24

Die Kirchenfabriken verfügen über eine Frist von 3 Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes, um die in Artikel 24 erwähnte Inventare zu erstellen.

Artikel 49 - Inkrafttreten

Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.